



## Martinsumzüge in Waldshut-Tiengen

---

Traditionell werden zu Sankt Martin von verschiedensten Einrichtungen (Schulen, Kindergärten, Kirchengemeinden) Umzüge veranstaltet. Um einen sicheren Ablauf der Umzüge für die Umzugsteilnehmer zu gewährleisten und Behinderungen anderer Verkehrsteilnehmer so gering als möglich zu halten, haben wir für Sie beigefügte Informationen zusammengestellt:

### Martinsumzug

Rechtlich handelt es sich um eine „übermäßige Straßenbenutzung“, da Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden. Grundsätzlich wäre deshalb nach § 29 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) eine verkehrsrechtliche Erlaubnis notwendig, in der die Maßnahmen zur Verkehrsregelung und –lenkung festgelegt werden.

Die zum § 29 Straßenverkehrsordnung ergangene Verwaltungsvorschrift stellt jedoch klar, dass „ortsübliche Prozessionen und andere ortsübliche kirchliche Veranstaltungen sowie kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen“ **nicht erlaubnispflichtig** im oben genannten Sinn sind.

In Abstimmung mit der Polizei – und in analoger Anwendung der entsprechenden Vorschriften für Volkswanderungen – werden Martinsumzüge in Waldshut-Tiengen erst **erlaubnispflichtig**, wenn

- insgesamt mehr als 500 Personen teilnehmen und/oder
- das überörtliche Straßennetz (Kreisstraßen, Landesstraßen und Bundesstraßen) beansprucht wird,
- Sperrungen von Straßen und somit eine verkehrsregelnde Anordnung zur Aufstellung von Verkehrszeichen zur Durchführung des Umzuges notwendig ist.

### CHECKLISTE

#### Umzüge, die erlaubnispflichtig sind:

In diesen Fällen muss für den Umzug rechtzeitig, **nach Möglichkeit mindestens 1 Monat vor der Veranstaltung**, eine Erlaubnis beantragt werden.

- ✓ Der Antrag sollte folgende Angaben enthalten:  
Veranstalter, Verantwortlicher für den Ablauf mit Tel.-Nr., Datum / Uhrzeit des Umzuges, ungefähre Teilnehmerzahl, Streckenverlauf, Besonderheiten (z. B. Singstationen im Streckenverlauf, Teilnahme von Pferden, Martinsfeuer).

Die Erlaubnis und die damit verbundenen Auflagen (z. B. Einsatz von Ordnern an Straßensperrungen) ergehen an den Veranstalter. Sie ist außerdem mit einer verkehrsregelnden Anordnung verbunden, die die Aufstellung von Verkehrszeichen und –einrichtungen regelt. Mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wird bei der Stadt Waldshut-Tiengen i. d. R. der städtische Baubetriebshof, im Ausnahmefall der Veranstalter, betraut. Für das Aufstellen oder Ausleihen von Verkehrszeichen und -einrichtungen in diesem Zusammenhang entstehen Kosten.

- ✓ Die Kostenübernahme durch die Stadt ist deshalb vom Veranstalter rechtzeitig vorab mit dem zuständigen Sachbearbeiter zu klären. Für Schulen / Kindergärten ist dies Frau Brigitte Reichmann, Tel.: 07751/833-151 oder e-mail: breichmann@waldshut-tiengen.de.



**Umzüge, die nicht erlaubnispflichtig sind:**

Fällt Ihr Martinszug **nicht** unter die oben beschriebene Erlaubnispflicht, ist folgendes zu beachten:

1. Der Umzug ist **spätestens 14 Tage vorher** beim Ordnungsamt/Straßenverkehrsamt **anzuzeigen**. Die Anzeige kann per Post, E-Mail oder telefonisch erfolgen.  
Die Umzugsanzeige sollte folgende Angaben enthalten:  
Veranstalter, Verantwortlicher für den Ablauf mit Tel.-Nr., Datum / Uhrzeit des Umzuges, ungefähre Teilnehmerzahl, Streckenverlauf, Besonderheiten (z. B. Singstationen im Streckenverlauf, Teilnahme von Pferden, Martinsfeuer).
2. Werden vom Ordnungsamt keine weiteren Auflagen festgesetzt, sind bei der Durchführung der Umzüge regelmäßig folgende Auflagen zu beachten und einzuhalten:
  - 2.1 Für den Umzug sind soweit möglich Gehwege, Fußwege und zum Überqueren von Straßen – soweit vorhanden – Fußgängerüberwege oder Fußgängerampeln zu benutzen.
  - 2.2 Sofern vorhandene Gehwege für die Durchführung des Umzuges nicht ausreichen, ist innerorts die äußerste rechte Fahrbahnseite zu benutzen. Auf der Fahrbahn sollten i. d. R. nicht mehr als drei Personen nebeneinander gehen.
  - 2.3 Einsatz von Ordnern:  
Als Ordner sind erwachsene, zuverlässige Personen einzusetzen, die die Regelungen der Straßenverkehrsordnung kennen. Polizeiliche Befugnisse stehen den Ordnern nicht zu, d. h. ein aktives Anhalten des Verkehrs ist nicht zulässig.
    - Anfang und Ende des Umzuges sind durch Ordner abzusichern, die mit Warnwesten und Warnleuchten ausgestattet sind.  
Gemäß § 27 Abs. 4 StVO sind Umzüge während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es erfordern (§ 17 Abs. 1 StVO) nach vorne durch nicht blendende Leuchten mit weißem Licht und nach hinten mit rotem Licht oder gelbem Blinklicht kenntlich zu machen.
    - Darüber hinaus sind Ordner einzusetzen, die darauf achten, dass der Umzug den Auflagen entsprechend durchgeführt wird. Sie sind nur gegenüber Umzugsteilnehmern weisungsbefugt. Diese Ordner sind in geeigneter Weise als solche kenntlich zu machen (z. B. durch Armbinden oder Warnwesten). Sie sind rechtzeitig vorher in ihre Aufgaben einzuweisen und auf etwaige Besonderheiten im Streckenverlauf hinzuweisen.
  - 2.4 Auch die Teilnehmer des Martinsumzuges sind vor Beginn der Veranstaltung auf Besonderheiten im Streckenverlauf hinzuweisen. Sie genießen kein Vorrecht im Straßenverkehr und haben die Straßenverkehrsvorschriften zu beachten.
  - 2.5 Teilnehmende Pferde sind durch deren Bezugsperson zu betreuen.
  - 2.6 Ferner wird empfohlen
    - ✓ der Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung für den Martinsumzug mit einer Rahmendeckungssumme von 250.000,00 €, soweit die Veranstaltung nicht als städtische Veranstaltung bereits versichert ist (Auskunft erteilt: Klaus Teufel, Hauptamt, Tel.: 07751/833-143, e-mail: [kteufel@waldshut-tiengen.de](mailto:kteufel@waldshut-tiengen.de)).
    - ✓ bei der Teilnahme von Pferden eine Tierhalterhaftpflichtversicherung.

In Zweifelsfällen oder bei Rückfragen wenden Sie sich rechtzeitig vor Durchführung des Martinsumzuges an die Mitarbeiter des Straßenverkehrsamtes.

**Ihre Ansprechpartner beim Ordnungsamt/Straßenverkehrsamt:**

|          |  |  |
|----------|--|--|
|          | Jürgen Wiener  | Barbara Ebner  |
| Telefon: | 07751/833-182  | 07751/833-170  |
| Telefax: | 07751/833-97 182,  | 07751/833-97 170   |
| E-Mail:  | <a href="mailto:jwiener@waldshut-tiengen.de">jwiener@waldshut-tiengen.de</a> | <a href="mailto:bebner@waldshut-tiengen.de">bebner@waldshut-tiengen.de</a> |

## **Martinsfeuer**

Martinsfeuer gelten als Brauchtumsfeuer und sind genehmigungsfrei. Werden bestimmte Regeln eingehalten und niemand belästigt, dürfen diese Feuer entzündet werden. Beigefügtes Merkblatt der Feuerwehr ist unbedingt zu beachten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung an die Vertreter der Feuerwehr.

### **Ihr Ansprechpartner bei der Feuerwehr**

Peter Wolf  
Telefon: 07741/833-370  
Telefax: 07741/833-97 370  
E-Mail: [pwolf@waldshut-tiengen.de](mailto:pwolf@waldshut-tiengen.de)